

Thema

Umfang des Versicherungsschutzes in der Reisekrankenversicherung Auslegung einer Klausel über den Zeitraum des Versicherungsschutzes

Aktuelles BGH AZ IV ZR 136/06

Der BGH (AZ IV ZR 136/06) hat sich mit der Auslegung folgender Klausel in den Versicherungsbedingungen einer Reisekrankenversicherung beschäftigt:

- „Leistungen des Versicherers“
„Auslandsreisen“
„Ambulante und stationäre Heilbehandlung im Ausland während vorübergehender Reisen bis zu 6 Wochen Dauer 100%“.
- „Erfordert eine Erkrankung, für die Versicherungsschutz besteht, während des Auslandsaufenthalts über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, so besteht die Leistungspflicht für die Heilbehandlungskosten weiter, sofern die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Heilbehandlung werden jedoch nur bis zum Tag der Transportfähigkeit, längstens bis zur Dauer von vier Wochen über das Ablaufdatum des Versicherungsschutzes hinaus (vorübergehende Reisen bis zu sechs Wochen Dauer) übernommen.“

Für die Auslegung dieser Klausel ist von besonderer Bedeutung, ob aus der Sichtweise des durchschnittlichen, um Verständnis bemühten VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse (BGHZ 123, 83 und ständig) der Klausel zu entnehmen ist, daß es für den zeitlichen Umfang des Versicherungsschutzes darauf ankommt, ob von Anfang an eine Auslandsreise bis zu sechs Wochen geplant wurde oder ob unabhängig davon bei vorübergehenden Reisen bis zu einer Reisedauer von sechs Wochen ab Reisebeginn, Versicherungsschutz und mithin Leistungsansprüche bestehen.

Der Senat führt aus, dem Wortlaut der Klausel sei eine Einschränkung dergestalt, Versicherungsschutz während der ersten Wochen einer insgesamt länger geplanten Auslandsreise sei (von vornherein) ausgeschlossen, nicht eindeutig zu entnehmen. Sie liege für den VN auch nicht nahe, denn er könne nicht davon ausgehen, daß – will er sich u.a. Krankenversicherungsschutz auch für das Ausland verschaffen – dessen zeitliche Begrenzung von der Planung der Dauer seiner Reise abhängen könnte. Viel näher liege es für ihn, daß der Versicherer die Dauer des versprochenen Versicherungsschutzes von vornherein für einen festen Zeitraum festlegen, also ausgehend vom Beginn einer Reise einen bestimmten **Endzeitpunkt** festlegen werde. Dieses Verständnis der Klausel lasse deren Wortlaut zu. Auch wenn davon ausgegangen werden könnte, daß sich die Formulierung „bis zu sechs Wochen Dauer“ nach dem Sprachverständnis nur auf die vorangehende Formulierung „während vorübergehender Reisen“ beziehe, erschließe sich dem VN jedenfalls nicht, daß es für den zeitlichen Umfang des Versicherungsschutzes darauf ankommen soll, ob er von Anfang an eine Auslandsreise bis zu sechs Wochen geplant hat oder nicht. Auch unter Berücksichtigung der erkennbaren Interessen des Versicherers an einer klaren Begrenzung des Versicherungsschutzes ergebe sich keine andere Sichtweise. Ihm ist vielmehr gerade dann Rechnung getragen, wenn von vornherein und ohne daß es auf Art und Planung der Reise und deren Fortdauer ankommt, fest steht, in welchem Zeitraum der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren habe.

Auch ist im weiteren Teil der Klausel, wonach dann, wenn eine unter den Versicherungsschutz fallende Erkrankung über das Ende des Versicherungsschutz hinaus Heilbehandlung erfordert, die Leistungspflicht bei nachgewiesener Transportunfähigkeit fortbesteht, verdeutliche dem VN weder für sich genommen noch im Zusammenhang mit dem einleitenden Teil der Klausel, daß Versicherungsschutz dann von vornherein nicht gegeben sein soll, wenn der Aufenthalt im Ausland für einen längeren Zeitraum als sechs Wochen geplant war. Vielmehr werde der durchschnittliche VN erkennen, daß der

Versicherer durch diese Klausel sein Leistungsversprechen für den Fall einer mit Transportunfähigkeit einhergehenden Erkrankung über die Dauer von sechs Wochen erweitert, er Risiken jedoch dadurch begrenzen wolle, daß Versicherungsschutz nur bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit gewährt werde, längstens bis zur Dauer von vier Wochen über das Ablaufdatum des Versicherungsschutzes hinaus. Die im Klammerzusatz enthaltene Einschränkung „vorübergehende Reisen bis zu sechs Wochen Dauer“, die erkennbar die Formulierung im ersten Teil der Klausel wieder aufnimmt, lege dem um Verständnis bemühten VN eher den Schluß nahe, die genannte Einschränkung setze lediglich das Ende oder das Ablaufdatum des Versicherungsschutzes auf den letzten Tag einer sechswöchigen Frist nach Reiseantritt fest, lasse aber das Bestehen des Versicherungsschutzes bis zu diesem Zeitpunkt unberührt.

Schlußbetrachtung

Wird in der Reisekrankenversicherung für ambulante und stationäre Heilbehandlungen im Ausland während vorübergehender Reisen nur für eine gewisse Zeitdauer (z. B. sechs Wochen) Versicherungsschutz gewährt, handelt es sich nach der vorliegenden Entscheidung des BGH (aaO) um eine **zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes** auf diese angegebene Dauer und nicht um einen generellen Ausschluß von Versicherungsschutz für vorübergehende Reisen, welche für einen längeren Zeitraum als in der Klausel angegeben geplant sind.

++